



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

FEBRUAR 2024

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die Februar-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Freie Wohlfahrtspflege NRW: „Die Würde des Menschen ist unser Kompass“

Die Freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen steht für eine demokratische, offene und vielfältige Gesellschaft, in der alle Menschen gleichwürdig teilhaben und Schutz erfahren. Zu den veröffentlichten Recherchen zu einem Potsdamer Treffen, auf dem Pläne einer massenhaften Ausweisung von Zugewanderten und Deutschen mit Migrationshintergrund diskutiert wurden, betont Hartmut Krabs-Höhler, Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen: „Die Würde des Menschen ist der Kompass unseres Handelns. Vielfalt zu leben und sie zu gestalten, das ist die Aufgabe der Wohlfahrtsverbände in einer globalisierten Einwanderungsgesellschaft. Wir positionieren uns daher klar, wenn Menschenrechte bedroht oder missachtet werden. Wir stehen fest an der Seite derer, die nach Deutschland migriert sind. Wir verurteilen mit aller Deutlichkeit ausgrenzendes, menschenfeindliches Verhalten und jede Form von Rassismus.“

[Pressemitteilung FW NRW vom 19.01.2024](#)

„Unsere Würde in Euren Händen“

Mit autobiographischen Schilderungen zeigt Isa Bilgen eindrücklich, wie notwendig ein aktives Eintreten gegen Diskriminierung und für die Demokratie ist, weil vielleicht „nicht die Verfassung, aber doch Millionen Menschen in Gefahr“ sind. „Als ich vor 13 Jahren die deutsche Staatsbürgerschaft erlangte, kam ich nicht auf die Idee, dass sie mir wieder genommen werden könnte.“ Er habe Angst um die Mutter, die nie die Chance hatte, richtig Deutsch zu lernen und daher nicht eingebürgert wurde, und Angst um den pflegebedürftigen Bruder, der ebenfalls nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. „Sie und ich sind wie Millionen andere auf eine starke Zivilgesellschaft angewiesen.“

<https://verfassungsblog.de/unsere-wuerde-in-euren-handen/> (Beitrag vom 03.02.2024)

Reform des Staatsangehörigkeitsrecht verabschiedet – Diskriminierung befürchtet

Die vom Bundestag am 19.01.2024 verabschiedete Reform des Staatsangehörigkeitsrechts fand am 02.02.2024 auch die Billigung des Bundesrates. Das Gesetz tritt im Wesentlichen drei Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt) in Kraft. Es erleichtert einerseits den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: Künftig ist die Einbürgerung bereits nach fünf Jahren möglich – bisher waren es acht. Bei besonderen Integrationsleistungen kann sich die Zeit auf bis zu drei Jahre verkürzen. Generell zugelassen ist dabei die Mehrstaatigkeit.

Andererseits setzt ein Anspruch auf Einbürgerung nun anders als bisher grundsätzlich voraus, dass der eigene und der Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestritten werden kann (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 StAG neue Fassung). Ausnahmen davon sind u.a. vorgesehen für diejenigen, die in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren. Für Allein-erziehende, Menschen mit Behinderungen, chronisch Erkrankte und pflegende Angehörige bedeute diese Regelung „eine massive Diskriminierung“ (so der Paritätische Gesamtverband, [Presseerklärung vom 06.12.2023](#)). Der Gesetzgeber verweist sie auf die Möglichkeit der Ermessenseinbürgerung nach § 8 Absatz 2 StAG. Die Härtefallregelung könne danach für diese Menschen „zum Tragen kommen, wenn sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern“ ([BT-Drs. 20/9044](#), S. 34).

Fachkräfte-Studie: Arbeitszufriedenheit in Sozial- und Gesundheitsberufen

Auf Grundlage der Ergebnisse der repräsentativen Erwerbstätigenbefragung 2018 des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), haben die Autoren der Studie, Prof. Dr. Alfons Holleder und Dennis Mayer, die Arbeitszufriedenheit von Mitarbeitenden in Sozialberufen analysiert. Es zeigt sich ein heterogenes Bild. Einerseits weisen diese Berufsgruppen eine hohe Zufriedenheit mit der Art und dem Inhalt ihrer Tätigkeit auf, andererseits zeigt sich, dass Sozial- und Pflegekräfte u.a. mit ihrem Einkommen, mit ihren körperlichen Arbeitsbedingungen oder mit ihrer Arbeitszeit eher unzufrieden sind. Nach den Studienergebnissen steht die Arbeitszufriedenheit im Zusammenhang mit krankheitsbedingten Fehlzeiten in Sozial- und Gesundheitsberufen. Angesichts der gewonnenen Befunde wird die stärkere Beachtung der Arbeitszufriedenheit von Beschäftigten in diesem Bereich und vor allem eine Erweiterung ihrer Handlungsspielräume empfohlen. Quelle und weitere Infos: [Hans-Böckler-Stiftung](#)

Das Bürgergeld – Fakten auf einen Blick

Mit dem Bürgergeld-Gesetz ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2023 reformiert und auf die veränderten sozial- und arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen ausgerichtet worden. In der öffentlichen Diskussion treten immer wieder Missverständnisse auf, gelegentlich auch Falschbehauptungen über Leistungen oder Empfänger*innen des Bürgergeldes. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt hier gängige Falschaussagen und Richtigstellungen gegenüber.

Quelle und weitere Infos: [BMAS](#)

Für die Praxis

Erlass des MKJFGFI zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung 2024

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) trifft mit Erlass vom 07.02.2024 Regelungen zum Ausgleich von Verlusten, zur Teilnahme an der Bundesstatistik, zum neuen Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises, zum Wegfall der vorgeschalteten Verwendungsnachweisprüfung und zur nachträglichen Antragstellung. [Erlass Einzelheiten der Förderung VIB vom 07.02.2024](#)

Postbank: Ärger mit dem Pfändungsschutzkonto

Tipps der VZ NRW zur Geltendmachung von Ansprüchen

Die Verbraucherzentrale NRW hält das Angebot der Postbank zur Entschädigung (siehe unseren [Januar-Infodienst](#)) für viele Fälle nicht hilfreich. Stattdessen empfiehlt sie Kontoinhaber*innen, die von den Konto-Problemen massiv und über längere Zeit betroffen waren, die Geltendmachung weiterer Ansprüche. Als kostenfreie Möglichkeit bietet sich dazu – neben der Möglichkeit der Zivil-Klage – ein Schiedsverfahren beim Ombudsmann der privaten Banken an. Hierfür hat die VZ NRW Informationen und auch ein Musterschreiben vorbereitet. <https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/geld-versicherungen/kredit-schulden-insolvenz/postbank-aerger-mit-dem-pfaendungsschutzkonto-87073>

Finanzielle Teilhabe – nachhaltige Wege in der Digitalära iff Konferenz am 16./17.05.2024

Die diesjährige Konferenz zu Finanzdienstleistungen des Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) findet am 16./17. Mai 2024 in Hamburg statt. Die Konferenz steht unter dem Leitthema: „Finanzielle Teilhabe – nachhaltige Wege in der Digitalära“. Die Verknüpfung finanzieller Teilhabe mit nachhaltigen Praktiken in der Digitalära ist entscheidend, um eine inklusive, zukunftsfähige und ethisch verantwortliche Finanzlandschaft zu gestalten, die für alle zugänglich ist. Gemeinsam sollen auf der Konferenz Antworten auf die damit verbundenen Fragen formuliert werden.

Weitere Informationen gibt es hier: <https://www.iff-hamburg.de/hamburg-2024/>

Klarna, Paypal & Co. in der Schuldnerberatung

Unter dem Titel „Klarna, Paypal & Co. in der Schuldnerberatung“ befasst sich Birgit Knaus mit der Frage, wie sich die am meisten verbreiteten Zahlungsdienste auf die Arbeit in der Schuldnerberatung auswirken. Der Artikel beinhaltet Ausführungen, was bei Abschluss eines Onlinekaufvertrags und bei Zahlungstörungen passiert sowie konkrete Änderungsvorschläge. Den Artikel gibt es hier: <https://infodienst-schuldnerberatung.de/beratung/klarna-paypal-co-in-der-schuldnerberatung/>

iff-Überschuldungsradar 2024/37 – Werden ältere Menschen am Finanzmarkt benachteiligt?

Schon seit Langem werden Benachteiligungen älterer Menschen beim Zugang zu Finanzdienstleistungen thematisiert. Wie die Benachteiligungen konkret aussehen, hängt vom jeweiligen Finanzprodukt ab. Unklar ist auch, inwiefern altersbedingte Benachteiligungen bei der Kreditvergabe verboten sind. Dr. Duygu Damar-Blanken und Dr. Sally Peters befassen sich im Überschuldungsradar 2024/37 mit der Zunahme altersbedingter Benachteiligungen bei den Finanzdienstleistungen wie die Ablehnung von Krediten oder Vergabe von Krediten bzw. Versicherungen zu schlechteren Konditionen. Im Überschuldungsradar geben sie einen Überblick, welche Rolle das Alter bei Finanzprodukten spielt und in welcher Form ältere Menschen z.B. am Kreditmarkt benachteiligt werden. Das Überschuldungsradar gibt es hier: <https://www.iff-hamburg.de/2024/02/07/ueberschuldungsradar37/>

Informationen zu Leistungsänderungen 2024 für Familien in Leichter Sprache

Der Paritätische Gesamtverband gibt regelmäßig neue Informationen in Leichter Sprache bekannt. Aktuell wurden die Änderungen bei den Leistungen für Familien veröffentlicht.

Quelle und weitere Infos: [Der Paritätische](#)

Pfändungsschutz im neuen Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV)

Seit Anfang 2024 ist ein neues Sozialgesetzbuch in Kraft getreten: das SGB XIV – Soziale Entschädigung. Dabei geht es um Ansprüche von Bürger*innen gegen den Staat für den Fall, dass ihnen ein gesundheitlicher Schaden durch Gewalttaten, Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes sowie Schutzimpfungen entstanden ist. Das neue SGB XIV fasst Versorgungsansprüche und Verfahrensregeln zusammen, die bisher in unterschiedlichen Gesetzen geregelt waren.

Der Pfändungsschutz bestimmter Ansprüche und Leistungen ist nun speziell in [§ 9 SGB XIV](#) geregelt. Der Gesetzesbegründung nach ([Drs. 19/13824](#), S. 173) regelt die Vorschrift „den Schutz der Entschädigungszahlungen der Sozialen Entschädigung gegenüber Pfändungen. Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Entschädigungszahlungen wegen ihrer Zweckbindung nicht der Pfändung unterworfen sind und Gläubiger nicht darauf zugreifen können. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Ersten Buches. So kann die oder der Berechtigte im Rahmen des [§ 53 SGB I](#) nach wie vor über die Entschädigungszahlungen verfügen und sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder zur Absicherung einer Finanzierung einsetzen.“

Für das Pfändungsschutzkonto kann nach [§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO](#) ein entsprechender Erhöhungsbetrag bescheinigt werden.

Allgemeine Informationen zum neuen Entschädigungsrecht unter:

<https://netzwerk-sozialrecht.net/was-das-neue-sgb-xiv-bringt/>

UVG-Richtlinien 2024

Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-RL) in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung sind über den [Thome-Newsletter 05/2024](#) als PDF-Dokument verfügbar: <https://t1p.de/wkeyl>.

Regelungen zum Rückgriff von der Anspruchsprüfung über die Vollstreckung bis zur Stundung und Niederschlagung – in NRW ist dafür das [Landesamt für Finanzen](#) zuständig – finden sich ab S. 109 unter den Ziffern 7 und 7a (zu [§§ 7 und 7a UVG](#)). Beispielsweise werden Fragen zur mangelnden Leistungsfähigkeit und zur Berücksichtigung von Schulden der gegenüber ihren Kindern Unterhaltsverpflichteten behandelt, die in der Schuldnerberatung häufig auch für die Erfüllung laufender Unterhaltsverpflichtungen wichtig sind. Laut Richtlinien sind hier „an die Berücksichtigungswürdigkeit von Schulden besonders strenge Anforderungen zu stellen und vom Elternteil besondere Bemühungen zur Minderung seiner aktuellen Belastung zu erwarten (BGH, 22.05.2019, XII ZB 613/16, Rn. 18 mit Verweis auf BGH, 30.01.2013, XII ZR 158/10, Rn. 19 f.) bis hin zur Obliegenheit, ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten“ (UVG-Richtlinien, S. 118, 135 f.). Für dieses wird auf den „Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren“ verwiesen, abrufbar unter [fbsb-nrw.de](#).

Gerichtsentscheidungen

BGH: Erbschaft im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

Ist dem Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Erbschaft angefallen oder geschieht dies während des Verfahrens, so steht neben der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft auch die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist nur dem Schuldner zu.

Ist der Schuldner Miterbe in einer nicht auseinandergesetzten Erbengemeinschaft, erfolgt die Auseinandersetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(Leitsätze des BGH)

Dazu aus dem InsO-Newsletter RA Henning Silvester 2023:

Der BGH betone mit dieser Entscheidung „den weiten Schutz, den [§ 83 InsO](#) dem erbenden Schuldner gibt. Ihm allein steht das Recht der Annahme oder Ausschlagung, zu der auch die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist gehört, der Erbschaft zu. Der Schuldner ist auch nicht verpflichtet, die Erbschaft im Interesse der Insolvenzgläubiger oder zur Begleichung der Verfahrenskosten anzunehmen (vgl. Karsten Schmidt/Sternal 20. Aufl. § 83 Rn. 10 m.w.N.). Nachteil für den Schuldner als Miterbe in einer nicht auseinandergesetzten Erbengemeinschaft ist allerdings, dass er die Restschuldbefreiung erst erhalten kann, wenn sein Auseinandersetzungsguthaben nach Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft in die Insolvenzmasse gelangt ist (vgl. BGH Beschl. 10.1.2013 – IX ZB 163/11 – ZInsO 2013, 306).“

[BGH, Beschluss vom 28.09.2023 – IX ZA 14/23](#)

BAG: Vollstreckungsverbot für eine vor Insolvenz ausgebrachte Pfändung

Unterfällt eine Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung dem Vollstreckungsverbot des [§ 89 Abs. 1 InsO](#), kann der Vollstreckungsgläubiger während des eröffneten Insolvenzverfahrens die vom Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfasste Forderung – auch wenn deren öffentlich-rechtliche Verstrickung noch besteht – mangels materiell-rechtlichen Verwertungsrechts nicht im Wege der Drittschuldnerklage durchsetzen.

(Leitsatz des BAG)

Rechtsanwalt Kai Henning merkt hierzu an: „Der 6. Senat des Bundesarbeitsgerichts beschäftigt sich in dieser Entscheidung mit der insolvenzrechtlichen Verstrickungsproblematik, die nicht nur bei einer vor Insolvenzeröffnung erfolgten Pfändung des Kontoguthabens des Schuldners, sondern auch bei einer Pfändung seines Einkommens auftritt. Das Bundesjustizministerium hat angekündigt, der Fachöffentlichkeit zur Lösung dieser Problematik in Kürze einen gesetzlichen Regelungsvorschlag zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund zeigt die klar gegliederte und zutreffende Entscheidung des BAG die jetzige Rechtslage und auch die bei einer gesetzlichen Regelung zu beachtenden rechtlichen Vorgaben und Interessen deutlich auf.“ InsO-Newsletter RA Henning Silvester 2023

[BAG, Urteil vom 20.07.2023 – 6 AZR 112/23](#)

BGH: Auflagen bei Einstellung der Zwangsvollstreckung (Suizidgefahr bei Zwangsäumung)

Die befristete Einstellung der Zwangsvollstreckung kann auch mit Auflagen zu versehen sein, die die wirtschaftliche Verwertung des vom Schuldner bewohnten Grundstücks des Gläubigers sicherstellen. In Betracht kommen insbesondere Auflagen an den Schuldner zur Zahlung der im Zusammenhang mit der Nutzung geschuldeten Geldbeträge und auch zur Mitwirkung gegenüber Sozialbehörden, die Leistungen an den oder zu Gunsten des Gläubigers erbringen können. (Leitsatz des BGH)

Sachverhalt: Der Schuldner macht gegenüber dem Amtsgericht im Rahmen seines Antrags auf Räumungsschutz vergeblich gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend. Nach dem durch das Beschwerdegericht eingeholten neurologisch-psychiatrischen Gutachten verstärkte die drohende Zwangsäumung alle psychischen Krankheitssymptome des Schuldners. Es bestehe konkrete, ernstzunehmende Suizidgefahr. Wie hoch die Gefahr eines Suizids im Fall eines Verlusts des Lebensmittelpunkts einzuschätzen sei, könne nicht eindeutig beantwortet werden. Jedoch sei sie größer als die Möglichkeit, dass der Schuldner sich in einer solchen Situation für das Leben entscheide, also höher als 50 %. Das Beschwerdegericht hat gemäß [§ 765a ZPO](#) die vorläufige Einstellung der Zwangsäumung für zwei Jahre angeordnet. Hiergegen wendet sich der Gläubiger.

Aus der Begründung des BGH: Eine Gefährdung des unter dem Schutz des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG stehenden Rechts des Schuldners auf Leben und körperliche Unversehrtheit kann im Vollstreckungsschutzverfahren nicht nur bei der konkreten Gefahr eines Suizids gegeben sein. Die Vollstreckung kann auch aus anderen Gründen eine konkrete Gefahr für das Leben des Schuldners begründen oder wegen schwerwiegender gesundheitlicher Risiken eine mit den guten Sitten unvereinbare Härte im Sinne von § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO darstellen. Einzubeziehen sind nicht nur die Gefahren für Leben und Gesundheit des Schuldners während des Räumungsvorgangs, sondern auch die Lebens- und Gesundheitsgefahren im Anschluss an die Zwangsäumung (Rn 15).

Eine Einstellung der Zwangsvollstreckung sei allerdings nicht notwendig, wenn der Gefahr durch geeignete Maßnahmen begegnet werden kann (Rn. 19). Der staatliche Auftrag, das Leben des Schuldners zu schützen, könne „regelmäßig nicht auf unbegrenzte Zeit durch ein Vollstreckungsverbot“ eingelöst werden. Zum Schutz der Eigentumsrechte des Gläubigers seien daher Befristungen und Auflagenerteilungen geboten (Rn 20). Dem Schuldner sei es zuzumuten, „auf die Verbesserung seines Gesundheitszustands hinzuwirken und den Stand seiner Behandlung dem Vollstreckungsgericht nachzuweisen“ (Rn. 20).

Die befristete Einstellung der Zwangsvollstreckung könne auch mit „Auflagen zu versehen sein, die die wirtschaftliche Verwertung des vom Schuldner bewohnten Grundstücks des Gläubigers sicherstellen“. In Betracht kämen „insbesondere Auflagen an den Schuldner zur Zahlung der im Zusammenhang mit der Nutzung geschuldeten Geldbeträge (...) und auch zur Mitwirkung gegenüber Sozialbehörden, die Leistungen an oder zu Gunsten des Gläubigers erbringen könnten (RN 32).

[BGH, Beschluss vom 26.10.2023 – I ZB 11/23](#)

Weitere Entscheidungen zum Thema: www.fbsb-nrw.de/ (Stichwort „Zwangsäumung“)

Veranstaltungen

Zertifikatskurs Schuldner*innen und Insolvenzberatung

Ob mit Alleinerziehenden, Jugendlichen, Familien, Suchtabhängigen, Straffälligen oder in anderen Bereichen – wenn Sie in der sozialen Arbeit aktiv sind, spielen Schuldenprobleme in Ihrem Alltag eine immer größere Rolle. Sie möchten ver- und überschuldete Menschen dabei unterstützen, ihre sozialen und finanziellen Probleme zu meistern und ihnen eine neue Lebensperspektive zu vermitteln?

In diesem Zertifikatskurs eignen Sie sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für eine qualifizierte Schulden- und Insolvenzberatung an. Sie sind anschließend in der Lage, Strategien und Verfahren der Schuldenberatung zu entwickeln und zu analysieren. Sie wenden rechtliche Grundlagen systematisch an und integrieren sie in den Beratungsprozess. Im Rahmen des Zertifikatskurses vernetzen Sie sich mit anderen Fachkolleg*innen mit dem Arbeitsschwerpunkt Schuldenberatung und nutzen den kollegialen Austausch für Problemlösungen für Ihren Arbeitsalltag.

Termin: 23.04.2024 – 26.09.2024 (15 Tage)

Ort: Wuppertal (für das 1. Modul)

Kosten: 2450,00 Euro regulär; 2150,00 Euro für Mitgliedsorganisationen des Paritätischen

Veranstalter: Paritätische Akademie NRW

[Information und Anmeldung](#)

Die Immobilie und die Flutopferhilfe

Eine Online-Veranstaltung mit einer anfänglichen Kurzpräsentation des MHKBD. Folgende Fragen werden dabei behandelt: Wie lange können Anträge noch gestellt werden, wie hoch sind die Billigkeitsleistungen, wer zahlt aus, können Leistungen ggf. zurückgefordert werden, wo gibt es weitere Informationen?

Termin: 12.03.2024

Ort: Online

Kosten: 15,00 Euro

Veranstalter: Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.

[Information und Anmeldung](#)

Wohnkosten geltend machen – Wie bleibt Wohnen bezahlbar

Wenn Sie in der Schuldner*innen- oder sonstigen Sozialberatung arbeiten, sind Sie häufig mit Klient*innen konfrontiert, die Probleme haben, Ihre Wohnkosten zu bewältigen. Im Rahmen des AsylbLG, SGB II und SGB XII gibt es dabei eine Vielzahl von Regelungen und Möglichkeiten. Hier sollten Sie als Fachkraft umfänglich aber auch kompakt beraten können. Neben den eigentlichen Kosten der Unterkunft behandeln wir auch weitere Aspekte wie die Beschaffung von Hausrat oder den Auszug von Personen unter 25 Jahren.

Termin: 15.03.2024

Ort: Online

Kosten: 140,00 Euro regulär; 120,00 Euro für Mitgliedsorganisationen des Paritätischen

Veranstalter: Paritätische Akademie NRW

[Information und Anmeldung](#)

Workshop InsO – Tagesseminar für Berater*innen in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Veranstaltung zielt darauf ab, Beratungsfachkräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung über die aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Fragen zu informieren und in einen Austausch zu gehen. Es werden Informationen zur Umsetzung in der Praxis gegeben. Erfahrungen können ausgetauscht und Fragestellungen geklärt werden.

Termin: 19.03.2024

Ort: Essen

Kosten: 90,00 Euro für Mitgliedsorganisationen; 100,00 für Externe

Veranstalter: Diözesan-Caritasverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

[Information und Anmeldung](#)

Gutes Zeitmanagement – Selbstorganisation mit Köpfchen

Sie stehen häufig unter Zeitdruck, haben zahllose Deadlines, bewältigen kaum die Flut an E-Mails und täglichen Aufgaben und haben ständig das Gefühl, dass Ihnen die Zeit davonrennt? Höchste Zeit, Ihren (Arbeits-) Alltag zu überdenken und ihn effizienter und somit besser zu organisieren.

Termin: 17.04.2024

Ort: Online

Kosten: 240,00 Euro

Veranstalter: Schuldnerhilfe Köln gGmbH

[Information und Anmeldung](#)

Weitere Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Brönnner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 0251 60 93 32 36
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Ursula Hölscher
DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.
Tel. 0251 / 9739-219
ursula.hoelscher@drk-westfalen.de



Ayşe Mušanović
Arbeiterwohlfahrt Bezirk
Westliches Westfalen e. V.
Tel. 0231 5483-299
Ayse.musanovic@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 13.02.2024

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.